

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Architektur und Stadtplanung /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.05.2020 (Vklbl. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident der Hochschule hat am 28.04.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul innerhalb des Studiums
- § 7 Wahlpflichtmodul und Wahlmodul
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

- Studienabschnitt I
 - 1. und 2. Studiensemester
- Studienabschnitt II
 - 3. und 4. Studiensemester
 - 5. und 6. Studiensemester

Anlage 2: Prüfungsplan

- Studienabschnitt I
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
- Studienabschnitt II
 - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
 - Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung vom 05.08.2020 (RPO-B/M/W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1- 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 3), die alle Regelungen für das Praktikum enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er gilt als Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme am Masterstudiengang der Stadt- und Raumplanung.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen grundlegende Einzelaspekte der Stadt- und Raumplanung erlernt werden. Hierzu gehören ökologische, ökonomische, gestalterische, baukulturelle, gesellschaftspolitische, soziale, rechtliche und technische Aspekte. Daneben zielt der Bachelor auf die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und entsprechenden Kenntnissen sowie Anwendungsfähigkeiten der raumplanerisch relevanten Theorien und Methoden.
- (3) Ziel des Studiengangs ist die Befähigung, die oben genannten Teilaspekte der Planung fächerübergreifend anwenden zu können. Der Studiengang ist aufgrund seiner projektorientierten Ausrichtung praxisnah und somit in Verbindung mit der theoretischen Grundlagenvermittlung auf die aktuellen Anforderungen des Marktes ausgelegt. Gleichzeitig befähigt der Studiengang zu einer kritischen Reflektionsfähigkeit gesellschaftlicher Sachverhalte und legt Wert auf das Erlernen und Stärken persönlichkeitsentwickelnder Soft Skills.

Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente soll die Studierenden befähigen:

- komplexe räumliche Zusammenhänge zu analysieren,
- zukunftsfähige Problemlösungsvorschläge zu entwickeln und zu gestalten,
- zielorientierte Methoden zur Kommunikation im gesellschaftlichen und politischen Raum anzuwenden,
- selbstverantwortlich zu lernen und sich eigenständig fachlich und methodisch weiterzubilden,
- komplexe Sachverhalte sowohl gegenüber Expert*innen als auch Laien anschaulich, nachvollziehbar und transparent darstellen zu können
- die eigenen Soft-Skills, wie z.B. Kommunikation und die Begleitung von Aushandlungsprozessen im gesellschaftlichen und politischen Raum, das Schreiben wissenschaftlicher Texte oder Zeichnen und Erstellen von Entwürfen und Plänen sowie das eigene Projekt- und Zeitmanagement, weiter zu qualifizieren.

Die Fachhochschule Erfurt betont die Ausrichtung des Bachelorstudiengangs am Nachhaltigkeitsgedanken, basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1 Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1 Absatz 1 und 2). Nachhaltigkeit wird somit als Bildungsprinzip der Lehrangebote betrachtet.

- (4) Das Studium soll zu folgenden Tätigkeiten befähigen:
- Assistierende und vorbereitende Tätigkeiten in den Planungsverfahren
 - Vorbewertungen von Stellungnahmen zu Planungen, Programmen und Projekten
 - Vorbereitende gestalterische Skizzen und Pläne
 - Konzeptionelle Erarbeitung von Problemlösungen
 - Erarbeiten von Entwicklungskonzepten
 - Planungsprojekte und -prozesse kommunikativ und kooperativ gestalten
- (5) Um den aktuellen und sich immer schneller wandelnden Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen gerecht zu werden, ist der Studiengang als Projektstudium aufgebaut. Wechselnde praxis- und forschungsrelevante Probleme und Fragestellungen werden aufgegriffen, diskutiert und – unter Einbeziehung aller gesellschaftsbestimmenden Faktoren auch aus über die Kernkompetenzen hinausgehenden Bereichen – wissenschaftlich behandelt. Durch eine stetige Themenerneuerung ist das Studium stark an aktuellen Fragestellungen der Stadt- und Raumplanung ausgerichtet.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science (B. Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Für das Wahlpflichtmodul Englisch als Fremdsprache im 1. und 2. Bachelorsemester (English I, English II) findet im Sprachenzentrum eine Eingangsprüfung statt (Einstufungstest), auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2, B1, B2 oder C1) zugeordnet werden.
- Studierende auf Niveau A2 oder B1 wählen aus dem curricularen Katalog des Sprachenzentrums jeweils auf ihrem Leistungsniveau eine Englisch-Lehrveranstaltung
 - Studierende auf Niveau B2 besuchen die Veranstaltung English for Planners/B2
 - Studierende auf Niveau C1 besuchen die Veranstaltung English for Planners/C1

Die Studierenden leisten die Prüfung im Modul Englisch entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab. Das Sprachniveau wird zusammen mit dem genauen Titel der Englisch-Lehrveranstaltung auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Studienabschnitt I (Orientierungsphase)

- | | |
|--|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |

Studienabschnitt II (Vertiefungsphase)

- | | |
|--|------------|
| 3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 1 Wahlmodul | 30 Credits |

(6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 9 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient der einführenden Orientierung in das Studium der Stadt- und Raumplanung_Fundamente sowie der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 13 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

(8) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Zur Vorbereitung der Bachelorarbeit soll das Modul BA6M1 thematisch auf die Bachelorarbeit ausgerichtet sein. Die Anmeldezeiträume für die Bachelorarbeit liegen im Mai und September, die konkreten Termine werden mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Ausnahmen von diesen Anmeldefristen müssen beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden.

(9) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credits und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.

(4) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

- Code,
- Modulbezeichnung,
- Art,
- Gewichtung der Modulprüfungen für die Modulnote,
- Regelsemester,
- Credits und
- Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Praxismodul innerhalb des Bachelorstudiums

- (1) Im 4. Semester ist im Rahmen des Studienprojektes ein Praxismodul integriert. Dieses Modul beinhaltet ein Praktikum in einer geeigneten Ausbildungsstätte. Dieses Praktikum unter Anleitung einer Stadt- und Raumplaner*in dient der Überprüfung der Fähigkeit, die einzelnen Aspekte der Stadt- und Raumplanung in der Praxis zu vernetzen. Weiterhin bringt es wertvolle Erfahrungen entweder für die zukünftige Tätigkeit oder für die Aufnahme des Masterstudiengangs der Stadt- und Raumplanung ein. Geeignete Ausbildungsstätten stellen beispielsweise Planungsbüros oder planende Verwaltungen (z.B. LEG, Planungsverband, Vereine etc.) als auch Dienststellen (bspw. Kommunal-, Kreis-, Regional- oder Landesverwaltung) dar. Für das Praktikum ist ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen erforderlich. Es ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 7 Wahlpflichtmodul und Wahlmodul

Die Studierenden legen sich mit Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Stadt- und Raumplanung_Fundamente“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 für den Bachelorstudiengang „Stadt- und Raumplanung_Fundamente“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 05.05.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32), vom 21.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 57) und vom 18.12.2017 (Vkbl. FHE Nr. 67) ab dem Wintersemester 2020/21 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 05.05.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32), vom 21.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 57) und vom 18.12.2017 (Vkbl. FHE Nr. 67) bis zum Ende des Sommersemesters 2024 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2024/2025 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen

1. Änderung, Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

gen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 28.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke
Dekan der Fakultät Architektur und Stadtplanung

Anlage 1: Studienplan ¹

Legende:

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

I. Studienabschnitt: Orientierungsphase

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BA1M1	Projekt Quartier	P	1	6	4
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte	P	1	6	4
BA1M3	Freiraum- und Landschaftsplanung	P	1	6	4
BA1M4	Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	5
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen I	P	1	4	2
BA1M6	English I	WP	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BA2M1	Projekt Stadt	P	2	6	4
BA2M2	Planungstheorie und Projektmanagement	P	2	6	6
BA2M3	Stadt- und Siedlungsplanung	P	2	6	4
BA2M4	Sozialraumanalyse	P	2	6	6
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen II	P	2	4	2
BA2M6	English II	WP	2	2	2

II. Studienabschnitt: Vertiefungsphase

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BA3M1	Projekt Entwurf	P	3	12	6
BA3M2	Städtebaurecht und Bauleitplanung	P	3	6	4
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	P	3	6	4
BA3M4	Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung	P	3	6	6

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BA4M1	Projekt Praxis	P	4	16	1,5
BA4M2	Planungskommunikation	P	4	6	4
BA4M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	P	4	6	4
BA4M4	Exkursionen	WP	4	2	4

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BA5M1	Projekt Vertiefung	P	5	14	5
BA5M2	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	P	5	6	4
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	P	5	6	4
BA5M4	Wahlpflichtmodul	WP	5	4	4

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BA6M1	Projekt Wissenschaft	P	6	6	1
BA6M2	Bachelor-Thesis	P	6	12	0,45
BA6M3	Städtebauförderung und Stadtumbau	P	6	6	4
BA6M4	Wahlmodul	W	6	6	6

III. Wahlpflichtmodulkatalog

Code	Schwerpunktbereiche	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BA5M4	Aktuelle Handlungsfelder der Stadt- und Raumplanung	WP	5	2	2
	Entwürfe und Wettbewerbe	WP	5	2	2
	Theorien, Begriffe und Leitbilder	WP	5	2	2
	Methoden und Instrumente	WP	5	2	2
	Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis	WP	5	2	2

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

Modus			
MP	Modulprüfung		
PV	Prüfungsvorleistung		
StL	Studienleistung		
Form			
H	Hausarbeit	K	Klausur
V	Vortrag	Ko	Kolloquium
Ü	Übung	T	Thesis
P	Portfolio	M	Mündl. Prüfung

Studienabschnitt I

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote	
		Modus	Form	Gewichtung in %				
BA1M1	Projekt Quartier	MP	P	–	1	6	5	
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte	MP	P	–	1	6	3	
BA1M3	Freiraum- und Landschaftsplanung	MP	M	–	1	6	3	
BA1M4	Wissenschaftliches Arbeiten	TWA/MS Office	PV	Ü	2/3	1	6	3
		Graphik-Software	MP	H				
				MP	H			
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen I	PV	H	–	1	4	2	
BA1M6	English I	MP	P	–	1	2	1	

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA2M1	Projekt Stadt	MP	P	–	2	6	5
BA2M2	Planungstheorie und Projektmanagement	MP	P	–	2	6	3
BA2M3	Stadtplanung und Siedlungsplanung	StL	Ü	–	2	6	3
		MP	K				
BA2M4	Sozialraumanalyse	MP	P	–	2	6	3
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen II	MP	P	–	2	4	2
BA2M6	English II	MP	P	–	2	2	1

Studienabschnitt II

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA3M1	Projekt Entwurf	MP	P	–	3	12	8
BA3M2	Städtebaurecht und Bauleitplanung	StL	V u. H	1/4	3	6	3
		MP	K	3/4			
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	MP	V	–	3	6	3
BA3M4	Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung	MP	H	–	3	6	3

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA4M1	Projekt Praxis	StL		0	4	14	5
		MP	H	100		2	
BA4M2	Planungskommunikation	MP	Ü	1/2	4	6	3
		MP	H	1/2			
BA4M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	MP	K	–	4	6	3
BA4M4	Exkursion	StL	6 Tage	–	4	2	-

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA5M1	Projekt Vertiefung	MP	P	–	5	14	8
BA5M2	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	PV	Ü	–	5	6	3
		MP	K				
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	MP	K	–	5	6	3
BA5M4	Wahlpflichtbereich	MP	H	1/2	5	4	2
		MP	Ü	1/2			

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA6M1	Projekt Wissenschaft	MP	H	–	6	6	5
BA6M2	Bachelor-Thesis	MP	T	-	6	12	14
BA6M3	Städtebauförderung und Stadtumbau	MP	P	–	6	6	3
BA6M4	Wahlbereich	StL	Ü	–	6	6	-

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung_Fundamente und regelt den Ablauf des Praxismoduls im 4. Semester.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung_Fundamente beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Das Praktikumsamt des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung wird idR durch die Dekanatsassistenten ausgeübt. Sie oder er setzt die Festlegungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung um. Inhaltliche Fragen werden mit der*dem Modulverantwortlichen abgestimmt.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praktikums ist es, einen intensiven Überblick über planungsrelevante Tätigkeiten zu bekommen und somit eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit der Stadt- und Raumplanung herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln. Weiterhin besteht im Rahmen des Praktikums eine erste Möglichkeit der Orientierung zu einer Vertiefung im Bereich der Stadt- und Raumplanung.

§ 3 Dauer des Praktikums im Rahmen des Praxismoduls (4. Semester)

- (1) Das Praktikumsmodul umfasst einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen oder mindestens 57 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (2) Mindestens 8 Wochen oder mindestens 38 Präsenztage des unter Abs. 1 genannten Zeitraums sind zusammenhängend in einem Praktikum zu absolvieren. Maximal sind zwei Teilpraktika zulässig.
- (3) Krankheitsbedingte Ausfallzeiten dürfen 25 vom Hundert des Praktikumszeitraums nicht überschreiten. Dies gilt auch für Teilpraktika.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

(1) Das Praktikum für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente umfasst inhaltlich u.a. folgende Tätigkeitsgebiete:

- Erste vertiefende Einblicke in die zukünftige Tätigkeit im Bereich der Stadt- und Raumplanung durch Teilnahme an Projektsitzungen, Außenterminen (Orts- oder Gemeinderatssitzungen etc.),
- Kennenlernen und Anwendung von Arbeitsweisen und –methoden in der Stadt- und Raumplanung,
- Kennenlernen von Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen im Rahmen des Planungsprozesses,
- Erste Erfahrungen in der strategisch konzeptionellen sowie der gestalterischen und kreativen Tätigkeit,
- Kennenlernen technischer Standards von Ausbildungsstätte bspw. im Bereich CAD und GIS sowie das vertraut machen mit diesen Standards.

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus, die Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, der Bescheinigung des Praxispartners und der erfolgreichen Seminarteilnahme wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 sind die vom Praktikumsamt bestellten Lehrkräfte für diese Aufgabe (siehe § 8). Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Das Praktikum, der Bericht und die erfolgreiche Teilnahme am Praxisseminar sind Bestandteile des Gesamtmoduls und können nicht einzeln erbracht oder wiederholt werden.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind gehalten, dem Praktikumsamt bis zum 31.03. des Jahres, in dem das Praktikum absolviert wird, eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen.

(2) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikumsamt.

(3) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikumsamt.

§ 7 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden eine Ausbildungsvereinbarung ab.
- (2) Die Ausbildungsvereinbarung regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungszieles übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - eine Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule eine Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Die wöchentlichen Arbeitszeiten des Praktikanten / der Praktikantin richten sich nach den regulären Wochenarbeitszeiten der Praxisstelle.
- (4) Die Ausbildungsvereinbarung ist dem Praktikumsamt in dreifacher Form unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikumsamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikant/innenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Praktikumsleistungen

- (1) Die Studierenden haben zur Anrechnung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikumsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht,
 - die Bescheinigung der Praktikumsstelle
 - den Feedbackbogen der Praxisstelle
- Das Nähere regelt das Praktikumsamt.

- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist in der Regel spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

§ 10 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie in Umfang und entsprechend PraO-BA §4 Abs 1. gleichwertig und durch einen Bericht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 dokumentiert sind.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden bleiben während des Praktikums immatrikuliert und sind somit als Studierende weiterhin krankenversichert.
- (2) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (4) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.